

Satzung
über den Erhalt und den Schutz der Bäume und Gehölze in der Gemeinde
Jahnsdorf/Erzgeb. (Baum- und Gehölzschutzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. am 19.07.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schutzzweck

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden der Baumbestand, Großsträucher und Hecken geschützt.

Ziel der Unterschutzstellung ist

- die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Belebung und Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
- die Minderung schädlicher Einwirkungen (Lärm, Luftverschmutzung u.a.)
- die Erhaltung eines artenreichen Baum- und Gehölzbestandes,
- die Herstellung und Erhaltung gewässertypischer Ufervegetationen und Gewässerrandstreifen,
- die Herstellung des Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft sowie
- die Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen für wildlebende Tiere.

- (2) Geschützte Bäume, Großsträucher und Hecken sind zu erhalten, vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren und so zu pflegen, dass ein dauerhafter Bestand gewährleistet ist.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt entsprechend § 19 SächsNatSchG den Schutz des Baumbestandes innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.
- (2) Die Bestimmungen der Satzung finden Anwendung auf alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts im Geltungsbereich der Satzung. Es werden Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz der unter Abs. 3 näher definierten Gehölze geregelt.
- (3) Unter dem Begriff „geschützte Bäume und Sträucher“ im Sinne dieser Satzung sind zu verstehen:

- a) alle Bäume mit einem Stammumfang ab 50 cm in 1,30 m Höhe vom Erdboden; für Nadelgehölze gilt dies nur für Weißtanne, Coloradotanne, Schwarzkiefer, Douglasie, Eibe, Lärche
 - b) mehrstämmige Gehölze, speziell Erlen und Weiden, mit einem Stammumfang in der Summe der Einzelstämme von 1,00 m in 1,30 m Höhe vom Erdboden,
 - c) ohne begrenzenden Stammdurchmesser, wenn sie aus landschaftsgestalterischen bzw. städtebaulichen Gründen oder im Rahmen von Ersatzpflanzungen gemäß § 6 dieser Satzung gepflanzt wurden,
 - d) hochstämmige Obstgehölze und Obstgehölze an Straßen und in der freien Flur, mit einem Stammumfang ab 90 cm in 1,30 m Höhe,
 - e) Großsträucher und freiwachsende Gehölze ab einer Höhe von 3,00 m,
 - f) Hecken und Gehölze in der freien Flur
- (4) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bäume und Gehölze, die unter dem Schutz weitergehender Vorschriften des Natur- und Denkmalschutzrechtes und weiterer Schutzverordnungen nach den §§ 9 ff. SächsNatSchG stehen.
- (5) Diese Satzung findet ebenfalls keine Anwendung auf:
- a) bewirtschaftete Obstbäume (außer Abs. 3 Buchst. d)
 - b) Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) i.V.m. § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsNatSchG
 - c) bewirtschaftete Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien,
 - d) Bäume und Sträucher jeder Größe, die aus Fugen, Trockenmauern u. ä. aufgewachsen sind und Uferbefestigungen offensichtlich zerstören sowie Abflusshindernisse im Gewässerbett bilden,
 - e) Nadelgehölze im Uferbereich von Gewässern,
 - f) alle nicht in Abs. 3 Buchst. a) genannten Nadelgehölze

§ 3

Grundsätze des Gehölzschutzes

- (1) Alle unter § 2 Abs. 2 genannten Personen haben zu gewährleisten, dass durch ihre Tätigkeit oder ihr Verhalten Bäume und Gehölze im Geltungsbereich der Satzung grundsätzlich nicht beschädigt oder beseitigt werden.
- (2) Eigentümer, Besitzer, Rechtsträger und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück stehenden Bäume und Gehölze zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen im Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich zu unterlassen. Als Wurzelbereich im Sinne der Satzung gilt bei Bäumen die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m.
- (3) Beschädigungen im Sinne des Abs. 2 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone und des Stammes, insbesondere durch
- a) Versiegelung, Verdichtung u. ä. bzw. mit einem wasserundurchlässigen Untergrund versehen (Betonbett),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - c) Ablagern und Abstellen von Baumaterial, Arbeitsgeräten oder Kraftfahrzeugen, sofern der Kronen- bzw. Wurzelbereich nicht zu einer befestigten Parkstellfläche oder Verkehrsfläche zählt,
 - d) Lagern und Ausschütten von Salzen, Ölen, Farben, Säuren, Laugen und Jauche sowie das Ablagern von Müll, Mist, Schrott und sonstigen Abfällen,

- e) Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen,
 - f) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln und Pflanzenschutzmitteln, wenn durch ihre Einwirkung Gehölze nachweislich geschädigt werden,
 - g) Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
 - h) Befestigung von Gegenständen aller Art (u. a. Plakate, Schilder, Handzettel, Weidezaunisolatoren),
 - i) Einwirkung durch offenes Feuer.
- (4) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume und Gehölze sowie Teile von ihnen ohne vorherige Genehmigung nach § 4 zu
- a) entfernen, insbesondere zu fällen, abzuschneiden, abzubrennen oder zu entwurzeln,
 - b) zu zerstören oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben führen,
 - c) zu verändern, insbesondere an geschützten Bäumen Eingriffe vorzunehmen, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft behindern.
- (5) Nicht unter die Verbote nach Abs. 4 fällt die Durchführung fachgerechter Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume und Gehölze.
- (6) Von den Verboten ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen, die der unmittelbaren Gefahrenabwehr für Personen oder Sachen dienen. Die Gemeindeverwaltung ist unverzüglich schriftlich über die durchgeführten Maßnahmen zu informieren.
- (7) Nach Maßgabe des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Gebüsch, Hecken, Bäume oder ähnlichen Bewuchs in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf sonstige Weise zu zerstören.
Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeindeverwaltung Jahnsdorf/Erzgeb. entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (8) Die Pflege und Erhaltung von geschützten Bäumen und Gehölzen an Gewässern ist nach dem Gewässerpflegeplan, der vom Unterhaltungspflichtigen aufzustellen ist, durchzuführen. Die „Richtlinien für die naturnahe Gestaltung der Fließgewässer in Sachsen“ sind dabei grundlegend zu beachten.

§ 4

Genehmigungsverfahren

- (1) Sollen Handlungen nach § 3 Abs. 4 durchgeführt werden, ist die vorherige Genehmigung einzuholen. Zuständige Behörde ist die Gemeindeverwaltung Jahnsdorf/Erzgeb.
- (2) Die Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sind vom Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten schriftlich an die Gemeindeverwaltung

Jahnsdorf/Erzgeb. zu richten. Die Anträge sind zu begründen. Sie müssen Angaben zum Standort, zum Stammumfang und zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen enthalten. Das Vorlegen eines Lageplanes bzw. einer Lageskizze mit Kennzeichnung der Bäume bzw. Gehölze, an denen Handlungen nach § 3 Abs. 4 vorgenommen werden sollen, kann gefordert werden.

- (3) Für die Begutachtung und Entscheidungsfindung sind die vom Gemeinderat bestätigten, ehrenamtlich Tätigen oder von der Gemeinde Beauftragten für den Baum- und Gehölzschutz in der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. zuständig.
- (4) Die Genehmigung einer Handlung nach § 3 Abs. 4 kann erteilt werden, wenn:
 - a) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - b) von einem Baum bzw. Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen,
 - c) ein Baum bzw. Gehölz krank und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) Maßnahmen zur Erneuerung und Pflege des Baumbestandes erforderlich sind,
 - e) wesentliche Beeinträchtigungen der Nutzung von Grundstücken vorliegen,
 - f) die Schaffung von Baufreiheit entsprechend den Rechtsvorschriften durch andere Maßnahmen nicht möglich ist,
 - g) die Beseitigung von Bäumen bzw. Gehölzen im öffentlichen Interesse notwendig wird,
 - h) in Kleingärten eine überwiegend kleingärtnerische Nutzung nicht möglich oder unzumutbar erschwert ist.
- (5) Die Gemeindeverwaltung Jahnsdorf/Erzgeb. hat die Entscheidung über den Antrag innerhalb von sechs Wochen zu treffen und diese Entscheidung schriftlich dem Antragsteller mitzuteilen.
- (6) Die genehmigte Handlung darf nur innerhalb des Zeitraumes von Oktober bis Februar ausgeführt werden, sofern nicht ein Grund nach § 3 Abs. 6 vorliegt oder eine Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend § 3 Abs. 7 erteilt wurde.
- (7) Die Genehmigung kann entsprechend § 7 mit der Auflage zu Ersatzpflanzungen verbunden werden.
- (8) Die Erteilung einer Genehmigung ist nach § 19 Abs. 3 Satz 3 SächsNatSchG kostenfrei.

§ 5

Ausnahmen

Nicht genehmigungspflichtig ist das Beseitigen von Bäumen und Gehölzen bzw. das Begrenzen deren Wachstums zur Vermeidung von Gefahren für den öffentlichen Verkehr im Straßen- und Schienenbereich sowie für Freileitungen bzw. unterirdische Versorgungsleitungen, wie die Herstellung und Erhaltung des Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen oder Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen sowie die Instandhaltung unterirdischer Versorgungsanlagen unter Beachtung einer fachgerechten Ausführung.

Die Durchführung der rechtzeitig vorher geplanten Maßnahmen ist bei der Gemeindeverwaltung Jahnsdorf/Erzgeb. anzuzeigen.

§ 6 Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Sollen bei Bauvorhaben Maßnahmen nach § 3 Abs. 4 durchgeführt werden, so ist ein Antrag nach dieser Satzung einzureichen. Beizufügen ist ein Lageplan, auf dem die zu fällenden Bäume und Gehölze einzutragen sind
- (2) Bei Bauvorhaben sind die Bauausführenden vom Investor vor Baubeginn nachweislich über erteilte Auflagen zum Schutz der verbleibenden Gehölze zu informieren. Die festgelegten Maßnahmen sind während der gesamten Bauzeit einzuhalten. Als Grundlage gelten die anerkannten Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Gehölzen im Bereich von Baustellen.
Die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Die Genehmigung zur Beseitigung von Bäumen und Gehölzen nach § 4 dieser Satzung kann mit der Verpflichtung zu angemessenen Ersatzpflanzungen verbunden werden. Ersatzpflanzungen sind auf Kosten des Antragstellers durchzuführen. Die Ersatzpflanzung ist mindestens über einen Zeitraum von 2 Jahren nach der Pflanzung zu pflegen. In diesem Zeitraum sind abgestorbene Ersatzpflanzungen durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.
- (2) Je nach Alter, Größe und ökologischem Wert der beseitigten Gehölze kann eine Ersatzpflanzung bis zur vierfachen Anzahl der beseitigten Gehölze gefordert werden. Für die Ersatzpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Bäume und Gehölze zu verwenden. Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- (3) Die Ersatzpflanzung hat spätestens in der folgenden Pflanzperiode nach Beseitigung der Gehölze zu erfolgen. Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn die Gehölze mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung einen guten Zustand aufweisen.
- (4) Die erfolgte Ersatzpflanzung ist der Gemeindeverwaltung unter Angabe des Pflanzortes innerhalb eines Monats nach der Pflanzung mittels Formular schriftlich anzuzeigen. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Auflagen nach Abs. 2 zu kontrollieren.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Leistung von Ersatz in Geld verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Gemeinde zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.
- (6) Zur Vornahme von Ersatzpflanzungen kann auch verpflichtet werden, wer Maßnahmen nach § 3 Abs. 4 ohne vorherige Genehmigung vorgenommen hat.

- (7) Ist die Ersatzpflanzung am Ort der zu beseitigenden Gehölze nicht möglich, kann durch die Gemeindeverwaltung ein anderer Pflanzort zugewiesen werden.

§ 8

Betreten von Grundstücken

Bedienstete der Gemeinde und die Beauftragten für den Baum- und Gehölzschutz sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG befugt, Grundstücke zu betreten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 2 und 3 unberechtigt Bäume beschädigt oder beseitigt oder deren Wachstum auf andere Weise beeinträchtigt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 und 3 als Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, auf denen Bäume bzw. Gehölze stehen, die Pflicht zur Erhaltung und Pflege von Bäumen bzw. Gehölzen verletzt, Bäume bzw. Gehölze ohne Genehmigung beseitigt oder vermeidbare schädigende Einwirkungen auf Bäume bzw. Gehölze nicht unterlässt und dadurch Schädigungen der Bäume bzw. Gehölze verursacht,
 - c) entgegen § 3 Abs. 6 und § 5 nicht genehmigungspflichtige Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - d) entgegen § 7 der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 49 Abs. 3 Nr. 2 SächsNatSchG durch die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung über Erhaltung, Pflege und Schutz von Bäumen und Gehölzen in der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. (Baum- und Gehölzschutzsatzung) vom 29. September 2008 außer Kraft.

Jahnsdorf/Erzgeb., 19.07.2021


Albrecht Spindler
Bürgermeister

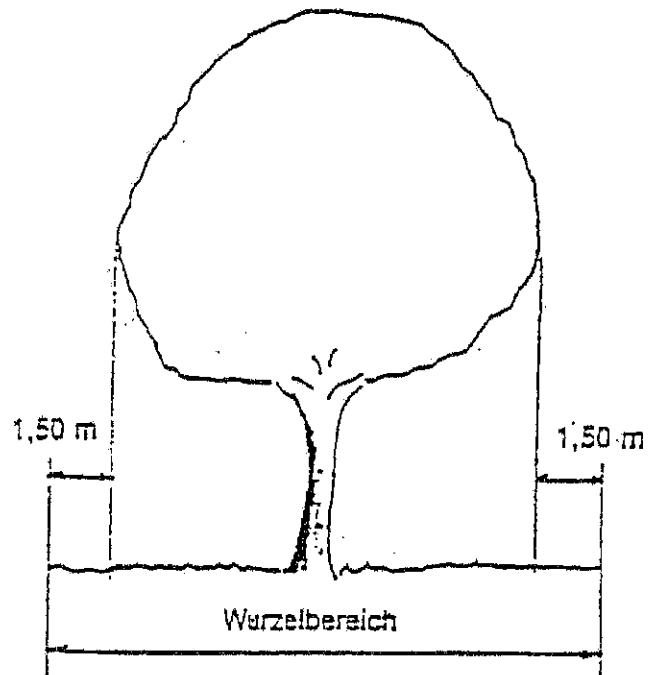


Anlage

zu § 3 Abs. 2 der Satzung

Anlage zu § 3 Abs. 2 der Baum- und Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. vom 19.07.2021:**Definition des Wurzelbereiches**

-Skizze-



bei Säulenform: - Skizze -

